

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins**

## **AUGEN AUF GHANA e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen „Augen auf Ghana“.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Zweck des Vereins ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere Körperschaften. Bei inländischen Begünstigten muss es sich um andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln des Vereins an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich hieraus nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt worden sind, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe für Menschen in Ghana, die unter Augenkrankheiten oder Sehbehinderungen leiden oder von einer Erkrankung ihrer Augen oder einer Sehbehinderung bedroht sind.

Hierbei wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. präventive Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung Ghanas
2. augenmedizinische Versorgung betroffener Menschen
3. die Errichtung und Unterhaltung einer vereinseigenen Augenklinik ohne eigenwirtschaftliche Interessen ausschließlich zur besseren Versorgung betroffener Menschen
4. die ideelle und materielle Unterstützung von anderen Körperschaften bei der

Verwirklichung entsprechender steuerbegünstigter Zwecke.

- Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden und öffentlichen Förderungsmitteln.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 6 Beiträge**

- Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenführer-/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post und dem Tage der Versammlung müssen mindestens zehn Tage liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die Abberufung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung seitens des Vorstandes erfolgen.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Bei Austritt oder Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes (z.B. durch Tod oder Unfall) übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl

des Vorstandes. Diese hat innerhalb eines halben Jahres nach Ausscheiden zu erfolgen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Plan International Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen oder redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungsücke offenbar wird.

Hamburg, 15. Oktober 2009